

1
-02

Auf Grund der bei den berechtigten Grundbesitzern angeführten
 Einverleibung sind das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer:

a) des Grundbuchkörpers in Lind. Bl. 334 dieses Grundbuchs zur Hälfte
 b) " Grundbuchkörpers " " " 324 " " " " zur Hälfte
 einverleibt.

(Grundbucheintragungsbuch, Fol. N. 323)

2
-01

Ungarland, 19. Februar 1927 S. 2. 207

Auf Grund der von der Agrarbezirksbehörde in Budapest genehmigten
 eingetragenen Grundbuchblätter und Konsolidierungsblätter vom 30. Oktober
 1926 Bl. 555/10 sind das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft
 'Katalpa' beauftragt mit den jeweiligen Eigentümern der Güter:

a) Esterházy in Lind. Bl. 36 I der Kat. Gemeinde Pösch zur Hälfte
 b) Moser in Lind. Bl. 9 I Katalpa Gemeinde Lesfeld zur Hälfte einverleibt.

